

richten, und die »kontrollierte Ablieferung« darf nur noch dann als Besondere Ermittlungsmaßnahme angewandt werden, wenn sie sich auf eine kleine »Probemenge« sog. weicher Drogen beschränkt.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuß hat 8 Forderungen als Orientierung für die zukünftige Ermittlungspraxis in den Niederlanden formuliert:

- Ermittlungsmethoden müssen in einem demokratischen Rechtsstaat eine Rechtsgrundlage haben: Hier ist also in erster Linie der Gesetzgeber gefordert.
- Die Befugnisse der Ermittlungsbeamten müssen ausdrücklich im Gesetz geregelt werden und dürfen, außer im Rahmen eines kleinen und streng umrissenen Ermessensspielraums, nicht mehrdeutig interpretierbar sein.
- Der Einsatz Besonderer Ermittlungsmaßnahmen muß ausdrücklich kodifiziert werden: Nicht nur der Inhalt der Information, sondern auch ihre Herkunft muß kontrolliert werden können.
- Je tiefer und einschneidender die Ermittlungsmaßnahme in Rechte eingreift, desto höher muß die zustimmungsbefugte Autorität sein, die über die Legitimation entscheidet.
- Neben dem Proportionalitäts- und Subsidiaritätsprinzip müssen folgende objektive Kriterien vor einem Einsatz geprüft werden:
 - Inwieweit können Polizei und Justiz diese Methoden kontrollieren?
 - Welches Ziel bezweckt diese Methode?
 - Welche Wirkung hat diese Methode?
 - Sind die Risiken noch akzeptabel?
- Der Richter muß über alle eingesetzten Methoden informiert werden und diese in der Öffentlichkeit prüfen und verantworten können.
- Die Staatsanwaltschaft hat die Herrschaft über die Ermittlungen: Dies bedeutet, daß sie alleine entscheiden kann, in welchen Fällen ermittelt wird und welche Ermittlungsmethoden eingesetzt werden. Die Polizei muß diese Entscheidung akzeptieren: Nur so kann eine frucht-

bare Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei stattfinden.

- Innerhalb eines Polizeibezirks muß eine Übersicht über alle laufenden polizeilichen Ermittlungen und die dazu angewandten polizeilichen Ermittlungsmethoden existieren: Nur so können Koordinierung und Herkunft der Informationen realisiert werden.

Der Ausschuß möchte außerdem den Einsatz von Ermittlungsmaßnahmen in der sog. »pro-aktiven« Ermittlungsphase zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ausdrücklich im Gesetz kodifiziert haben. In dieser Vorfeldphase werden in der Praxis manche Ermittlungen bereits durchgeführt, bevor eine hinreichende Vermutung für das Vorliegen einer verübten Straftat vorliegt. Diese finden somit außerhalb des klassischen Rahmens des niederländischen Strafprozesses statt. Der parlamentarische Untersuchungsausschuß schlägt vor, »Ermittlungen« insgesamt zu definieren als das Sammeln, Registrieren und Verarbeiten von Daten und Informationen aufgrund der begründeten Vermutung einer noch zu verübenden Straftat, die wegen ihrer Art oder ihrem organisierten Charakter, in dem sie begangen werden soll, eine ernsthafte Verletzung der Rechtsordnung darstellt, oder bei deutlichen Hinweisen auf verübte Straftaten, wobei Ziel und Zweck der Ermittlungen die strafrechtliche Sanktion ist.

Angesichts der kontrovers geführten Diskussion erwartet der niederländische Gesetzgeber eine umfangreiche und schwierige Arbeit bei Parlament, Polizei und Justiz, um genügend Beifall für diese Vorschläge zu bekommen.

Ingrid W.D.M. van de Reyt, LL.M., wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, Deutschland, und Miguel de Vergara, lic. en derecho, Rechtsanwalt in Laukariz, Vizcaya, Spanien.

ÖSTERREICH

Der Staat macht Beute

Wer sich durch eine Tat um mehr als eine Million Schilling bereichert, ist zur Zahlung eines Geldbetrages in der Höhe der Bereicherung zu verurteilen. Die Abschöpfung – eine »neuere« Strafe?

Christian Bertel

Der § 20a StGB spielt heute keine Rolle: Täter, die sich um mehr als eine Million Schilling bereichern, sind selten. Im übrigen sorgen das Schadenersatzrecht des ABGB, die »Wertersatzstrafen« des SuchtgiftG (§ 13 Abs. 2) und andere Regelungen dafür, daß Tätern kein Gewinn bleibt.

Nun schlägt der Entwurf des StrafrechtsänderungsG 1995 (Art. I Z 3) vor, künftig Bereicherungen von mehr als S 100.000,- abzuschöpfen (§ 20 Abs 1 neu, § 20a Abs. 1 Z 1 neu StGB).

Bereicherungen aus mehreren Taten sollen zusammengerechnet werden, und die Abschöpfung kann dem Täter nicht bedingt nachgesehen werden (Erläuterungen 327 Blg. NR. 19. GP, 21, 36). Die Bereicherung soll auch bei Diebstählen, Betrügereien usw. abgeschöpft werden, obwohl der Täter hier Schadenersatz leisten muß. Die Abschöpfung unterbleibt, wenn der Täter bei Urteils-fällung Schadenersatz schon geleistet oder wenn der Verletzte einen Exekutionstitel schon erlangt hat (§ 20a Abs. 1 Z 2 neu StGB). Wenn das Gericht die Abschöpfung anordnet und ein Teil der Abgeschöpften Bereicherung hereingebracht wird, kann der Verletzte vom Bund verlangen, daß der hereingebraachte Betrag zu seiner Befriedigung verwendet wird (§ 373b StPO). So schöpft der Staat gewissermaßen stellvertretend für den Geschädigten ab. Wie die abgeschöpfte Bereicherung auf mehrere Geschädigte zu verteilen ist, sagt das Gesetz freilich nicht.

Aber in der Regel hat der Täter die Bereicherung nicht mehr. Täter von Vermögensdelikten sind zumeist nicht imstande, den Wert der Beute oder die Beträge, um die sie sich bereichert haben, zurückzugeben. Und natürlich haben Verurteilte, die damit rechnen müssen, jahre- oder jahrzehntelang auf das Existenzminimum gepfändet zu werden, kein Interesse an einer geregelten Arbeit. So besteht die wichtigste Aufgabe des Bewährungshelfers darin, zwischen dem Täter und den Opfern einen Ausgleich zustande zu bringen. Der Bewährungshelfer verspricht den Opfern, daß sie einen Teil ihrer Forderungen erhalten werden, die Opfer verzichten auf den Rest, eine gemeinnütziger Verein leiht dem Täter das Geld, das er zur Abfindung der Opfer braucht, und der Täter kann ein neues Leben beginnen. Wenn aber der Täter zur Abschöpfung der Bereicherung verurteilt wird, wird das alles nicht mehr möglich sein: Kein Gesetz gibt der Finanzprokurator, dem Justizminister oder sonst jemand das Recht, auf die Abschöpfung ganz oder teilweise zu verzichten, sie kann wohl nur im Gnadenwege nachgesehen werden. Wenn das Opfer auf seine Forderungen teilweise verzichtet, wird das in Zukunft nicht mehr dem Täter, sondern dem Fiskus zugute kommen. Die gemeinnützigen Vereine, die Geld zusammenbitteln, und die Spender, die solche Vereine unterstützen, um Verbrechensopfern eine teilweise Entschädigung und den Tätern den

Beginn einer neuen Existenz ermöglichen, sind sicher nicht imstande und nicht bereit, Geld für den Fiskus aufzutreiben. Die Abschöpfung der Bereicherung macht den Bewährungshelfern eine ihrer wichtigsten Arbeit geradezu unmöglich, und das wird die Situation auch der Opfer verschlechtern.

Von der Abschöpfung der Bereicherung ist abzusehen, soweit sie »den Bereicherten unbillig hart trafe, insbesondere weil die Bereicherung im Zeitpunkt der Anordnung nicht mehr vorhanden ist« (§ 20a Abs 2 Z 2 neu StGB). In der Regel bereichern sich Täter um Beträge, die sie auf legale Weise nicht aufbringen können. Wenn sie die Bereicherung nicht mehr haben, bedeutet die Abschöpfung immer eine Härte. Wann ist diese Härte »unbillig«? Bei Vermögensdelikten, wo die abgeschöpfte Bereicherung zur Befriedigung des Opfers verwendet werden soll, könnte man an einer »unbilligen Härte« überhaupt zweifeln. Daß die Abschöpfung zu unterbleiben hat, wenn sie die Resozialisierung des Täters gefährdet, kann man dem vorgeschlagenen Gesetzestext nicht entnehmen. Lediglich in den Erläuterungen (S 29) ist beiläufig davon die Rede, daß eine unbillige Härte auch dann vorliegen kann, »wenn andere Ziele des Strafrechts, wie die Sicherung der sozialen Wiedereingliederung des Täters, dem Abschöpfungsinteresse vorgehen«. Die Resozialisierung soll nicht einmal Vorrang haben, der Entwurf überläßt es dem Ermessen des Gerichts, ob es auf die Resozialisierung des Täters Rücksicht nimmt. Ich kenne keinen Gesetzesvorschlag seit 1975, der dem Resozialisierungsgedanken ähnlich gleichgültig gegenübersteht. Schließlich liegt die Resozialisierung im Interesse der Allgemeinheit: Nur wenn sie gelingt, hört der Täter auf, der Gemeinschaft zur Last zu fallen.

Wenn eine vernünftige Sozialarbeit in Zukunft nicht geradezu unmöglich werden soll, muß ein Sozialarbeiter oder Bewährungshelfer das Geld, das der Täter noch hat, auch in Zukunft ohne bürokratische Schikanen, Gerichtsbeschlüsse usw. zur Befriedigung

der Opfer verwenden können, und der Täter muß, nachdem die Opfer auf ihre restlichen Forderungen verzichtet haben, ein neueres Leben beginnen können, ohne vom Fiskus belästigt zu werden. So bleiben zwei Möglichkeiten:

1. Abgeschöpft wird nur, was der Täter noch hat; diese Summe erhält ein Sozialarbeiter oder Bewährungshelfer, um den Täter schuldensfrei zu machen.

2. Oder die Abschöpfung wird auf Fälle beschränkt, wo niemand durch die Tat geschädigt wurde; aber auch hier muß die Abschöpfung ausgeschlossen sein, wenn und soweit sie die Resozialisierung des Täters gefährdet.

Christian Bertel ist Professor am Institut für Strafrecht und sonstige Kriminalwissenschaften der Universität Innsbruck

LEBENSLANGE FREIHEITSSTRAFE

Wichtige Schritte

Nach den Landtagswahlen und einige Wochen vor der Beendigung seiner Amtszeit stellte der schleswig-holsteinische Justizminister Dr. Klaus Klingner in Bonn zwei Gutachten zur Abschaffung von »lebenslänglich« vor und forderte die Ersetzung dieser jetzigen Höchststrafe in Deutschland durch eine 25jährige Freiheitsstrafe.

Heinz Cornel

Klingner berief und bezog sich in seiner Forderung auf 3 Quellen: Ein rechtsvergleichendes Gutachten von Prof. Dr. Hartmut-Michael Weber aus Fulda zur Frage, ob sich die II Freiheitsstrafe

ohne Sicherheitseinbußen abschaffen läßt, ein Gutachten von Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen aus Hamburg zu möglichen Rechtsgealtungen nach Abschaffung der II Freiheitsstrafe und auf eigene

langjährige Erfahrungen als Minister mit dem Strafvollzug und den Gnadenentscheidungen. Sein diesbezügliches Fazit lautete, daß der Vollzug der II Freiheitsstrafe – auch nach der Einführung des 57a StGB – rational nicht zu gestalten sei, daß ein berechenbares Verbüßungsende für Vollzugsplanung, Entlassungsvorbereitung und auch für mehr Sicherheit des Personals dringend geboten sei.

Ein wichtiger Anknüpfungspunkt war für Klingner neben verfassungsrechtlichen Bedenken, die sich vor allem auf die Unbestimmtheit der Mordmerkmale im § 211 StGB (ausführlich dazu Sonnens Gutachten) und das Länder-Gefälle (die Durchschnittsverbüßungsdauer schwanken zwischen 16 und 24 Jahren in Deutschland) bezogen, vor allem die Justizreform in Spanien aus dem Jahr 1995, die auf viele Höchststrafenandrohungen und unter anderem auch die lebenslange Freiheitsstrafe völlig verzichtete.

Durch das rechtsvergleichende Gutachten Webers konnte gezeigt werden, daß durch eine Abschaffung von »lebenslänglich« Sicherheitseinbußen nicht zu erwarten sind. In den Staaten, die die II Strafe entweder per Gesetz abgeschafft haben oder nicht mehr praktizieren, ist die durchschnittliche Anzahl vollendeter vorsätzlicher Tötungsdelikte pro 100 000 Einwohner geringer, als in den Vergleichsstaaten, die diese Freiheitsstrafe androhen. Weber weist auch auf den ähnlichen Effekt bei Abschaffung der Todesstrafe hin: Auch hier sind Staaten mit Todesstrafen deutlich mehr belastet (doppelte Mordquote bei Vergleich von US-Staaten) als solche ohne.

Webers Gutachten zeigt auch, daß für gegenteilige Forderungen nach Strafverschärfungen oder weniger bedingte Freilassungen kein Platz und Anlaß besteht: Das Risiko, in der BRD Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts zu werden, ist heute um 20% geringer als bspw. 1963 und war während der gesamten 60er, 70er und ersten Hälfte der 80er Jahre teils deutlich höher.

Klingner möchte die II Freiheitsstrafe nicht ersatzlos streichen mit der Folge des Einsatzes

